



Name: Frau Günthert
Durchwahl: 07731/ 7974 809
Telefax: 07531 36336 100
E-Mail: Jobcenter-Landkreis-Konstanz.Migration@jobcenter-ge.de

Informationsschreiben Migration

Neuantragsverfahren & Integrationskursverpflichtung für Flüchtlinge (in Gus) des Jobcenter Landkreis Konstanz

Das Jobcenter Landkreis Konstanz möchte einen reibungslosen Ablauf beim Übergang von Asylbewerberleistungen zum SGB II schaffen. Bitte sprechen Sie zur Antragstellung persönlich in der Eingangszone der Geschäftsstellen des Jobcenters Landkreis Konstanz während der Öffnungszeiten vor.

Mitzubringende Dokumente:

- Anerkennungsbescheid BAMF / Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Pässe, Ausweise aller Familienmitglieder (falls vorhanden)
- Bankverbindung
- Krankenversicherungsnachweis (oder Angabe der „Wunschkrankenkasse“)
- Rentenversicherungsnummer (zu beantragen beim Rententräger)

Einsatz von Helferkreisen/ Ehrenamtlichen:

Beim Ausfüllen der Anträge wünscht sich das Jobcenter Unterstützung durch Helferkreise/ Ehrenamtliche

Integrationskursverpflichtung

Jeder Flüchtling wird im Erstgespräch (Neuanträge) zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Hierzu wird eine Verpflichtungserklärung mit Kostenbefreiung (ab Ausstellung 1 Jahr gültig) ausgehändigt, die der Träger der Grundsicherung erlassen darf. Die Integrationskursverpflichtung wird auch in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. Es folgt dann die eigenständige Kontaktaufnahme mit einem Kursträger und die verbindliche Rückmeldung über die Kontaktaufnahme an das Jobcenter.

Postanschrift
Jobcenter Landkreis Konstanz
Konzilstr. 9
78462 Konstanz

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001

Besucheradresse
Konzilstr. 9
78462 Konstanz

Wichtige Hinweise:

- Befindet sich der Antragsteller bereits in einem Kurs (bspw. VwV) wird dieser zu Ende besucht. Dann erfolgt die Kontaktaufnahme mit einem Integrationskursträger, welcher nach einem Einstufungstest die weiteren Sprachkurse / Module empfiehlt.
- Liegt bereits eine Verpflichtung durch die Ausländerbehörde vor, muss der Integrationskursträger eine Kostenbefreiung beim BAMF stellen.
- Kann ein Integrationskurs wegen Krankheit nicht besucht werden, muss eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. ärztl. Attest (kann nicht an einer Schulung teilnehmen) eingereicht werden.

Gerne können Sie sich bei generellen Fragen zum Neuantragsverfahren, der Integrationskursverpflichtung und weiterer Zusammenarbeit mit dem Jobcenter im Bereich Migration an mich wenden:

Frau Tanja Günthert
Migrations- und Ausländerbeauftragte
Jobcenter Landkreis Konstanz
Magistraße 7
78224 Singen

Tel 07731/ 7974 809

Fax 07731/ 7974 100

Mail Jobcenter-Landkreis-Konstanz.Migration@jobcenter-ge.de

Gibt es spezielle einzelfallbezogene Fragen bzgl. eines Geflüchteten im Leistungsbezug, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen ArbeitsvermittlerIn oder LeistungssachbearbeiterIn.

gez. Günthert